



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Christian Marzahn

Aktenzeichen : 621.41

Vorlage Nr. : GR 094/2015

Datum : 15.06.2015

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Steuerung von Windkraftanlagen auf der
Gemarkung der VVG Furtwangen-Gütenbach;
1. Festlegung von Konzentrationszonen zur
Fassung des Offenlagebeschlusses
2. Rückstellung von Anträgen nach dem
Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 23.06.2015

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und werden entsprechend der Vorlage der Verwaltung abgewogen. Das Ergebnis ist in der Anlage dargestellt, welche auf elektronischem Wege zugestellt wurde.
2. Der Offenlage-Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der Fassung vom 23.06.2015 wird gebilligt.
3. Die Delegierten des Gemeinsamen Ausschusses werden beauftragt, mit dem vom Fachbüro Hage und Hoppenstedt erarbeiteten Planentwurf den Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und den Beschluss zur Durchführung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu fassen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rückstellung von Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auf Genehmigung von Windkraftanlagen beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis aufgrund § 15 Abs. 3 BauGB zu veranlassen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 9. Mai 2012 das Landesplanungsgesetz geändert und hat die Regionalpläne zur Steuerung der Windenergie zum 31.12.2012 aufgehoben. Eine Festlegung von Ausschlussgebieten ist in künftigen Regionalplänen nicht mehr vorgesehen. Der Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg befindet sich in der Fortschreibung. Mit dieser Änderung der Gesetzgebung wird den Kommunen ein größerer Spielraum für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeräumt. Sie können die Nutzung der Windenergie nun selbst durch ihre Flächennutzungsplanung regeln.

Wegen der günstigeren Windverhältnisse sind Windenergieanlagen regelmäßig auf einen Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich angewiesen. „Um den Anteil erneuerbarer Energie an der Energieversorgung zu steigern und eine Beseitigung baurechtlicher Hemmnisse zu erreichen“, wurden Windenergieanlagen insoweit nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB den privilegierten Vorhaben zugeordnet. Damit besteht für Windenergieanlagen ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine mögliche ungeordnete Bebauung des Außenbereichs zu vermeiden, können die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung allerdings die Errichtung von Windenergieanlagen durch entsprechende Darstellungen an geeigneten Stellen ermöglichen (Konzentrationszonen für Windenergienutzung) und damit zugleich an ungeeigneten Stellen im Außenbereich ausschließen.

Erforderlich für eine Steuerung mit einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist, dass die Kommune eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vornimmt und ein schlüssiges Planungskonzept vorlegt, mit dem sie die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Flächen darlegt. Dieses Konzept für die VVG Furtwangen-Gütenbach wurde am 7. Dezember 2012 vorgelegt.

Zunächst wurden dabei die Bereiche herausgestellt, in denen die Windhöffigkeit ausreichend für den Betrieb von Windenergieanlagen ist. Nicht alle dieser Flächen eignen sich jedoch für die Windenergienutzung, da auch andere Raumnutzungen Anforderungen an den Raum stellen. In einem zweiten Schritt wurden deshalb die gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Hieraus lassen sich potentielle Windnutzungsgebiete ableiten. Im Dezember 2012 wurde ein entsprechender Vorentwurf eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2b BauGB mit insgesamt 15 Flächen vorgelegt.

Der gemeinsame Ausschluss der VVG hat am 19.12.2012 beschlossen, den Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie öffentlich auszulegen und die Träger Öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB) und Frühzeitige Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte zwischen dem 20.2.2013 und dem 12.4.2013. Durch die Überlastung der öffentlichen Fachbehörden kam es zum Teil zu erheblichen Verzögerungen bei der Abgabe der Stellungnahmen.

Insgesamt sind 63 Stellungnahmen sowie auch verschiedene Unterschriftenlisten eingegangen. - 67 Bürger wenden sich auf gegen eine Bebauung des Linachrückens (Großer Hausberg, Sommerberg Ost und Sommerberg West), 55 Bürger gegen einen weiteren Ausbau der Windkraft in Gütenbach generell, 27 gegen eine Überplanung des Meisterberges.

In der Zwischenzeit haben sich etwa 600 Einwohner gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in Furtwangen, Gütenbach und Vöhrenbach ausgesprochen.

Die Beteiligung hat aufgezeigt, dass die im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes geplanten Konzentrationszonen mit einer Vielzahl an Konflikten verbunden sind. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Gemeinderatsitzungen von Furtwangen (25.2.2014) und von Gütenbach vorgestellt und diskutiert. Die VVG Furtwangen-Gütenbach und die Stadt Vöhrenbach haben am 14.2.2014 eine gemeinsame Information der Öffentlichkeit hierzu durchgeführt.

Der gemeinsame Ausschuß der VVG Furtwangen-Gütenbach hat am 24.3.2014 beschlossen, die Konzentrationszonen Rappeneck Nord, Rappeneck Süd, Sommerberg Ost, Sommerberg West, Fallengrund, Dorersberg und Staatsberg weiter zu verfolgen und alle übrigen Flächen im FNP zurückzustellen und begründet auszuschließen.

Bei diesen Flächen wurden die folgenden inhaltlichen Untersuchungen durchgeführt und Teilaspekte mit den Fachbehörden abgeklärt: Landschaftsbeurteilungen und Visualisierungen, Kartierung und Beurteilung Artenschutz, Abwägung mit den Zielen der Landesplanung, Abwägung mit dem Landschaftsschutz, Abstimmung mit Genehmigungsplanungen.

Landschaftsbild: Das Landschaftsbild wurde umfassend analysiert; hierbei standen übergeordnete Landschaftszusammenhänge wie insbesondere auch im Detail die Offenlandbereiche im Mittelpunkt. Als herausragende Landschaften wurden der nördliche Teilraum mit Brend, Katzensteigtal, Grundbachtal und die anschließenden bewaldeten Hochflächen zwischen Rohrbach und Schönenbach sowie die südwestliche Flanke des Gebietes der VVG Furtwangen-Gütenbach südlich Gütenbach, Neukirch und im Bereich des Linacher Tales identifiziert. Darüber hinaus wurden die Offenlandbereiche kleinräumiger untersucht und hinsichtlich der Parameter Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (vgl. §1 BNatSchG) untersucht. Hierbei sind insbesondere die Offenlandbereiche an der Hohen Staig, im Katzensteigtal, Schützenbachtal, Grundbachtal und im Linachtal herauszustellen. Insgesamt ist die Landschaft in der VVG Furtwangen-Gütenbach hochwertig, lediglich die siedlungsgeprägten Räume im Bregtal weichen in der Beurteilung etwas ab. Die Landschaftsbeurteilung wurde durch Visualisierungen der betrachteten Konzentrationszonen unterstützt. Sie dienen insbesondere der Beratung und Information der Öffentlichkeit.

Landschaftsschutz: Der westliche Teilraum der Gemeinde Gütenbach ist durch das Landschaftsschutzgebiet LSG 3.26.010 Simonswälder Tal gekennzeichnet. Ausgewiesen sind hier Bereiche beim Hohen Steig/Holzschlagwald sowie im Bereich des Fallengrundes. Landschaftsschutzgebiete werden per Rechtsverordnung ausgewiesen. Sie dienen insbesondere der Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion. WEA führen in Hinblick auf diese Schutzzwecke zu Konflikten. Die Schutzgebietsverordnung umfasst ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für WEA gilt. D. h., dass die Errichtung von WEA im Landschaftsschutzgebiet nur mit einer Befreiung durch die Naturschutzbehörde möglich ist. Im Wege der Befreiung können wie im Bereich Fallengrund gegeben, nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Windenergie analysiert. Vor dem Hintergrund der dargelegten hochwertigen Landschaft ist eine Verträglichkeit fachlich nicht gegeben. Da die Flächen Holzschlagwald und Hohe Steig nicht weiterverfolgt wurden und die Fläche Fallengrund aufgrund sehr hoher artenschutzrechtlicher Konflikte auszuschließen ist, wurde ein förmliches Verfahren zur Befreiung nicht durchgeführt.

Artenschutz: Der Ornithologe Zinke wurde von der VVG beauftragt, seine langjährigen Erkenntnisse einzubringen und die weitergehenden Untersuchungen einer Prüfung zu unterziehen.

Für die Einschätzung des Konfliktpotentials in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des BNatSchG §44 wurden im Rahmen der Planerstellung artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen (ZINKE 2015). Die potentiellen Windnutzungsgebiete Dorersberg, Staatsberg, Fallengrund und Sommerberg wurden auf windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten hin untersucht, das potentielle Windnutzungsgebiet Rappeneck auf windkraftempfindliche Vogelarten.

Hierzu wurden in zwei Tagesbegehungen (II. April Dekade und III. Mai Dekade 2014) bestehende Daten zu Vögel aktualisiert bzw. die Waldstandorte hinsichtlich des Potenzials als Sommerquartiere, Wochenstuben und Jagdreviere für Fledermäuse analysiert.

In allen Teilräumen werden auch Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen erarbeitet. Insbesondere für den Sommerberg und den Rappeneck wurden die Untersuchungen durchgeführt.

und fertiggestellt (HOHLFELD 2013, FRINAT 2015, FAKTORGÜN 2014). Die Ergebnisse der damit verbundenen vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten zusätzlich genutzt werden.

Als Ergebnis kann herausgestellt werden, dass insbesondere die Gebiete Fallengrund und Dorersberg und Staatsberg durch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. BNatSchG §44 gekennzeichnet sind, die im Falle des Fallengrunds und Dorersberg auf ein hohes Kollisionsrisiko mit Fledermäusen und windenergieempfindlicher Vögel zurückzuführen ist, im Fall des Staatsberg auf ein hohes Kollisionsrisiko mit windenergieempfindlicher Vögel.

Weniger konfliktträchtig, aber immer noch mit einem hohen Konfliktpotential versehen sind die Gebiete Sommerberg Ost und West sowie Rappeneck Nord und Süd. Hier liegen zwar auch Revierzentren im engen 1000m-Vorsorgeabstand für windenergieempfindliche Vogelarten, die genauere Analyse der Flugbewegungen zeigt, dass die Bereiche der Konzentrationszonen weniger stark genutzt und überflogen werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen lassen sich weitestgehend vermeiden.

Im Fall der Gebiete Sommerberg Ost, und Rappeneck Nord und Süd kann zudem durch eine Reduktion der Fläche das Risiko einer Beeinträchtigung weiter verringert werden.

Auf der Genehmigungsebene sind vertiefende Untersuchungen anzustellen.

Ziele der Landesplanung: Der Landesentwicklungsplan 2002 enthält freiraumbezogene Festlegungen. Danach sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS 5.1.1 G) (vgl. S.7). Der Landesentwicklungsplan legt als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest. Dies sind (PS 5.1.2 Z):

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen von den betroffenen FFH - Gebiete und Vogelschutzgebiete wurden diese von der Überplanung ausgenommen. Auf ggf. notwendige Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Genehmigungsplanungen wird hingewiesen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung der Konzentrationszonen die im Landesentwicklungsplan 2002 enthaltenen Grundsätze und Ziele nicht erheblich beeinträchtigt.

Den landesplanerischen Vorgaben entsprechend sind im Regionalplan unter anderem Regionale Grünzüge und Schutzbedürftige Bereiche für die verschiedenen Freiraumfunktionen und –nutzungen ausgewiesen. Von den Suchräumen Windenergie der VVG Furtwangen-Gütenbach sind Regionale Grünzüge und Grünzäsuren nicht betroffen.

Die Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Regionalen Grünzäsuren und Grünzüge ausgewiesen. Diese „ (...) in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen.“ (PS 3.2.1 (G)). Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege stehen damit der

Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung entgegen. Dies führt bei der Konzentrationszone Dorersberg zu erheblichen Verkleinerungen.

Siedlungsabstände: Ein wichtiges Kriterium zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist der Siedlungsabstand und Abstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich. Hier wurden verschiedene Varianten untersucht. Die Verwaltung hat vor dem Hintergrund der hochwertigen Landschaft und zum Schutz der Menschen festgelegt, den Abstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden und Siedlungen zu erhöhen. Die Abstände von 550m (Einzelgebäude und Dorfgebiete) und 800m (Wohngebiete) lassen sich aus den Anforderungen heutiger Anlagentypen ableiten.

Abstimmung mit Genehmigungsplanungen: Mit den Genehmigungsplanungen wurde sich abgestimmt. Der oben angesprochene Abstand führt zu Reduzierungen der Möglichkeiten der Konzentrationszone auf dem Sommerberg.

Ausweisungen Konzentrationszonen: Die Beurteilungen der Fachbehörden und die Vertiefungen haben aufgezeigt, dass eine Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergie in der VVG Furtwangen-Gütenbach nur begrenzt möglich ist. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos sowie der Erhöhung der Abstände zur Wohnnutzung konnten die Flächen Dorersberg, Staatsberg und Fallengrund nicht aufrecht gehalten werden und die Flächen Rappeneck und Sommerberg haben sich verkleinert.

Der Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde entsprechend überarbeitet und der Umweltbericht erarbeitet. Im Flächennutzungsplan wurde nun der in harte und weiche Begründungen unterschiedene Ausschluss abschließend hergeleitet und die verbliebenen Konzentrationszonen Sommerberg und Rappeneck begründet. Hiermit liegt für diese beiden Flächen eine Herleitung und Begründung für eine mögliche Genehmigungsplanung vor, während für jede andere Fläche der VVG eine Begründung des Ausschlusses dargestellt ist.

Die beiden zum Verfahrensstand der Offenlage dargestellten Flächen weisen eine ausreichende Windhöffigkeit auf, liegen außerhalb der Flächen mit hart zu beurteilendem Ausschluss und halten den notwendigen Abstand zu besiedelten Bereichen. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit wird im Umweltbericht dargelegt.

Als Voraussetzung der Steuerung mit einem FNP ist der Windenergienutzung im Außenbereich in substanzieller Weise Raum zu geben. Um einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken, ist darzulegen, dass dieser Prämisse Folge geleistet wird. Die VVG Furtwangen-Gütenbach ist durch eine hohe artenschutzrechtlicher und landschaftlicher Relevanz geprägt. Dies spiegelt auch die landesplanerischen Zielsetzungen und die hohe Anzahl an Schutzausweisungen wider. So ist insbesondere der, aus Sicht der Windenergie geeignete, Rohrhardsberg und Brend durch sehr hohe artenschutzrechtliche Konflikte geprägt. Im Rahmen des Aufstellungsprozesses wurden die Bemühungen, Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen, durch eine Vielzahl an harten Kriterien, aber auch weicher Kriterien zu Nichte gemacht. Vor dem Hintergrund der letztlich geringen Möglichkeiten der Ausweisung leistet der FNP einen substantiellen Beitrag zur Windenergiegewinnung.

Die VVG Furtwangen-Gütenbach nutzt seine Möglichkeiten und ist abgestimmt mit dem Angebot der benachbarten Stadt Vöhrenbach. Das Gebiet Rappeneck ist auch Teil des vorgesehenen regionalplanerischen Angebotes.

Mit den abgestimmten Ausweisungen gelingt es der Raumschaft zu einer raumverträglichen Windenergieentwicklung zu gelangen.

Auf der Grundlage des Offenlageentwurfs soll nun eine Anhörung der Öffentlichkeit, der Nachbarkommen sowie der Träger Öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis wurden mittlerweile Anträge auf Genehmigung von Windkraftanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eingereicht. Die Anträge beziehen sich auf Flächen des Rappenecks und des Linacher Höhenrückens. Gemäß § 15 Abs. 3 BauGB hat die Baurechtsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zurückstellung des Baugesuches auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden soll, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Aus Sicht der Verwaltung ist dem Flächennutzungsplanverfahren Vorrang zu gewähren. Mit dem Landratsamt wurde bereits abgestimmt, dass für die Anträge die Rückstellung beantragt werden kann. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Rückstellung nach Fassung des Offenlagebeschlusses zu beantragen.

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach hat am 19.12.2012 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft gefasst. Am 24. März 2014 wurden durch den gemeinsamen Ausschuss die weiter zu verfolgenden Flächen beschlossen. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, entsprechende artenschutzrechtliche Fachgutachten erstellen zu lassen.

Kosten und Finanzierung

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach hat mit dem Fachbüro HHP einen Honorar-Vertrag über insgesamt 27.370,-€, davon anteilig für die Stadt Furtwangen im Schwarzwald über 18.120,-€.

Die Mittel stehen bei der Haushaltsstelle 1.6100.6010.000 zur Verfügung.